



**Dr. Christian Halm**  
Fachanwalt für  
Agrarrecht

Fachanwalt für  
Versicherungsrecht

Fachanwalt für  
Verwaltungsrecht

Agrarmediator

# **Jagdrecht - Ist das Ende der deutschen flächengebundenen Jagdrechte nahe?**



**Chronologie:**

- |            |  |
|------------|--|
| 26.06.2012 | Urteil des EGMR (Fall Herrmann)        |
| 30.01.2013 | BayVGH (19 AE 12.2123)                 |
| 19.02.2013 | VG Regensburg                          |
| 21.06.2013 | OVG RPf                                |
| 15.11.2013 | Urteil des EGMR (Fall Scholvien et al) |
| 06.12.2013 | Inkrafttreten des § 6 a BJagdG         |

## Befürchtungen nach dem Urteil des EGMR:

- Probleme bei der Verpachtung von Revieren
- Sinken von Pachtpreisen
- Probleme bei der Wildschadensregulierung
- Tierseuchen
- Erschwerung von Bewegungsjagden
- Unkontrollierter Anstieg der Wildpopulation in den Rückzuggebieten

## Erwartete Anträge auf Befriedung

Der Bundestag rechnete mit 300 Anträgen jährlich (BT DS 17/12046).

- In Schleswig-Holstein 23 Anträge bis 12.04.2014
- 4 Anträge im Kreis Steinfurt (Stand: 11/13)

## EGMR

Nach den Feststellungen des EGMR verletzt die im Bundesjagdgesetz verankerte Zwangsmitgliedschaft in Jagdgenossenschaften mit der damit verbundenen Pflicht eines Grundstückseigentümers, die Ausübung der Jagd durch Dritte auf seinem Grundstück trotz entgegenstehender ethischer Motive zu dulden Artikel 1 Protokoll Nummer 1 (Schutz des Eigentums) des Europäischen Menschenrechtskonvention.

## Menschenrechtskonvention

### **Artikel 1 ZUSATZPROTOKOLL [Nr. 1] ZUR KONVENTION ZUM SCHUTZE DER MENSCHENRECHTE UND GRUNDFREIHEITEN**

#### **- Schutz des Eigentums**

*Jede natürliche oder juristische Person hat ein Recht auf Achtung ihres Eigentums. Niemandem darf sein Eigentum entzogen werden, es sei denn, dass das öffentliche Interesse es verlangt, und nur unter den durch Gesetz und durch die allgemeinen Grundsätze des Völkerrechts vorgesehenen Bedingungen.*

*Die vorstehenden Bestimmungen beeinträchtigen jedoch in keiner Weise das Recht des Staates, diejenigen Gesetze anzuwenden, die er für die Regelung der Benutzung des Eigentums in Übereinstimmung mit dem Allgemeininteresse oder zur Sicherung der Zahlung der Steuern, sonstiger Abgaben oder von Geldstrafen für erforderlich hält.*



## Bisherige befriedete Bezirke

Bislang gab es folgende befriedete Bezirke (am Beispiel des Saarländischen Jagdgesetzes, hier § 4 SJG):

### A. Kraft Gesetz:

1.

Gebäude, Hofräume und die unmittelbar an eine Behausung anstoßenden und eingefriedeten Hausgärten

2.

Friedhöfe

3.

Genehmigte Tiergehege nach § 27 SNG

4.

Bundesautobahnen

## Bisherige befriedete Bezirke

### B. Kraft Verwaltungsakt

1.

Öffentliche Anlagen

2.

Naturschutzgebiete

3.

Vollständig eingefriedete Grundflächen, die durch eine Einzäunung oder auf andere Weise gegen den Zutritt von Menschen abgeschlossen und deren Eingänge absperrenbar sind und die keine Einsprünge besitzen

4.

Geschlossene Gewässer im Sinne des Fischereirechts einschließlich der darin liegenden Inseln

## § 6 a BfG

Mit dem Gesetz zur Änderung jagdrechtlicher Vorschriften vom 29. Mai 2013, das am 6. Juni 2013 im Bundesgesetzblatt verkündet wurde (vgl. BGBl. I 1386) und am 06.12.2013 in Kraft getreten ist, wird das Urteil des Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) vom 16.06.2012 in nationales Recht umgesetzt.

**§ 6a BJagdG**  
**Befriedung von Grundflächen**  
**aus ethischen Gründen**

## § 6a BJagdG - Befriedung aus ethischen Gründen

### § 6a Befriedung von Grundflächen aus ethischen Gründen

*(1) Grundflächen, die zu einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehören und im Eigentum einer natürlichen Person stehen, sind auf Antrag des Grundeigentümers zu befriedeten Bezirken zu erklären (Befriedung),*

Antragsberechtigt ist nur eine natürliche Person, deren Grundstück zum Gebiet eines gemeinschaftlichen Jagdbezirkes gehört (keine Eigenjagdbesitzer).

Bei Mit- oder Gesamthandseigentum mehrerer natürlicher Personen muss der Antrag von allen Eigentümern gestellt und begründet werden (BT DS).

Das Grundstück muss auf dem Gebiet einer Jagdgenossenschaft liegen (Abs. 1) oder einem Eigenjagdbezirk kraft Gesetz oder Verwaltungsakt angegliedert worden sein (Abs. 10).

Soweit in einigen Bundesländern schuldrechtliche Vereinbarungen über eine Angliederung möglich sind, muss abgewartet werden, ob auf diese Flächen § 6 a BfG analog anwendbar ist.

### Nicht antragsberechtigt sind

- Eigenjagdbesitzer (Arg. in der BT DS: Er kann selbst über die Jagdausübung entscheiden)
- Juristische Personen (Vereine, Verbände, Stiftungen, Kirchen etc.)
- Grundstücksnutzer, die nicht Eigentümer sind (z.B. Nießbraucher, Erbbauberechtigte, Pächter etc.).

Es bleibt abzuwarten ob „jagdfeindliche“ Bundesländer künftig Verbänden oder anderen juristischen Personen die Möglichkeit einräumen, Befriedungsanträge zu stellen.



## § 6a BJagdG - Befriedung aus ethischen Gründen

*wenn der Grundeigentümer glaubhaft macht,  
dass er die Jagdausübung aus ethischen  
Gründen ablehnt.*

## Ethische Motive

Die ethischen Motive sind glaubhaft zu machen. Die bloße Behauptung reicht nicht aus.

Verlangt wird der Nachweis objektiver Umstände, die das Vorliegen einer ernsthaften und echten Gewissensentscheidung nachvollziehbar machen, so dass zumindest die überwiegende Wahrscheinlichkeit (kein Vollbeweis) für das Vorhandensein ethischer Motive spricht.

## Def. Ethik

Ethik wird heute als eine philosophische Disziplin verstanden, deren Aufgabe es ist, Kriterien für gutes und schlechtes Handeln und die Bewertung seiner Motive und Folgen aufzustellen.

Die Glaubhaftmachung kann durch jedes Beweismittel, auch durch eidesstattliche Versicherung erfolgen (BT DS).

Nicht ausreichend ist eine pauschale Bezugnahme auf das Urteil des EGMR.

Aufgrund der Gewissensentscheidung muss die Jagd bedingungslos abgelehnt werden.

Es reicht nicht aus, wenn nur eine bestimmte Form der Jagdausübung unterbunden sollen („Wie statt ob“).

Beispiel:

Treibjagd, Drückjagd, Fallenjagd

Es reicht nicht aus, wenn der Antrag nur dazu dienen soll nur bestimmten Personen die Jagdausübung zu untersagen.

Indiz: Streitigkeiten mit dem Jagdpächter, in denen es nicht um die Jagdausübung insgesamt geht.

Hat der Antragsteller die ethischen Gründe glaubhaft gemacht, erfolgt durch die Behörde eine Abwägung der Interessen des Antragstellers mit anderen Interessen, die der Gesetzgeber näher konkretisiert hat.

Werden Belange des Allgemeinwohl gefährdet, muss die Befriedung ggf. ganz oder teilweise versagt werden.

## § 6a BJagdG - Befriedung aus ethischen Gründen

*Eine Befriedung ist zu versagen, soweit Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass ein Ruhen der Jagd auf der vom Antrag umfassten Fläche bezogen auf den gesamten jeweiligen Jagdbezirk die Belange*



## § 6a BJagdG - Befriedung aus ethischen Gründen

1.

*der Erhaltung eines artenreichen und gesunden Wildbestandes sowie der Pflege und Sicherung seiner Lebensgrundlagen,*

Zunächst ist die jagdliche Bedeutung des Grundstücks zu ermitteln. Danach ist eine Prognose über die künftige Entwicklung zu erstellen.

Hohe Schalenwildbestände oder eine hohe Population vom Prädatoren können den Wildbestand oder dessen Lebensgrundlagen gefährden.

## Beispiele:

Durch eine hohe Schwarzwildreproduktion (210 %) kann in Einzelfällen die Biodiversität gefährdet werden, insbes. wenn sich in Niederwildrevieren mit Bodenbrütern das Schwarzwild etabliert. Das selbe gilt für den Anstieg von Prädatoren.

Problem wird sein, hier einen Nachweis zu führen, der wissenschaftlichen Ansprüchen genügt.

## § 6a BJagdG - Befriedung aus ethischen Gründen

2.

*des Schutzes der Land-, Forst- und  
Fischereiwirtschaft vor übermäßigen  
Wildschäden,*

Besteht im Zeitpunkt der Antragstellung trotz intensiver Bejagung eine erhebliche Konfliktlage, so kann unterstellt werden, dass sich die Situation bei der Schaffung jagdfreier Rückzugsgebiete verschärft. Maßgebend ist aber auch hier die jagdliche Bedeutung des Grundstücks (Größe, Lage, Deckung, Einstände, die Nähe zu Wildschadensflächen etc.).









## § 6a BJagdG - Befriedung aus ethischen Gründen

3.

*des Naturschutzes und der Landschaftspflege,*

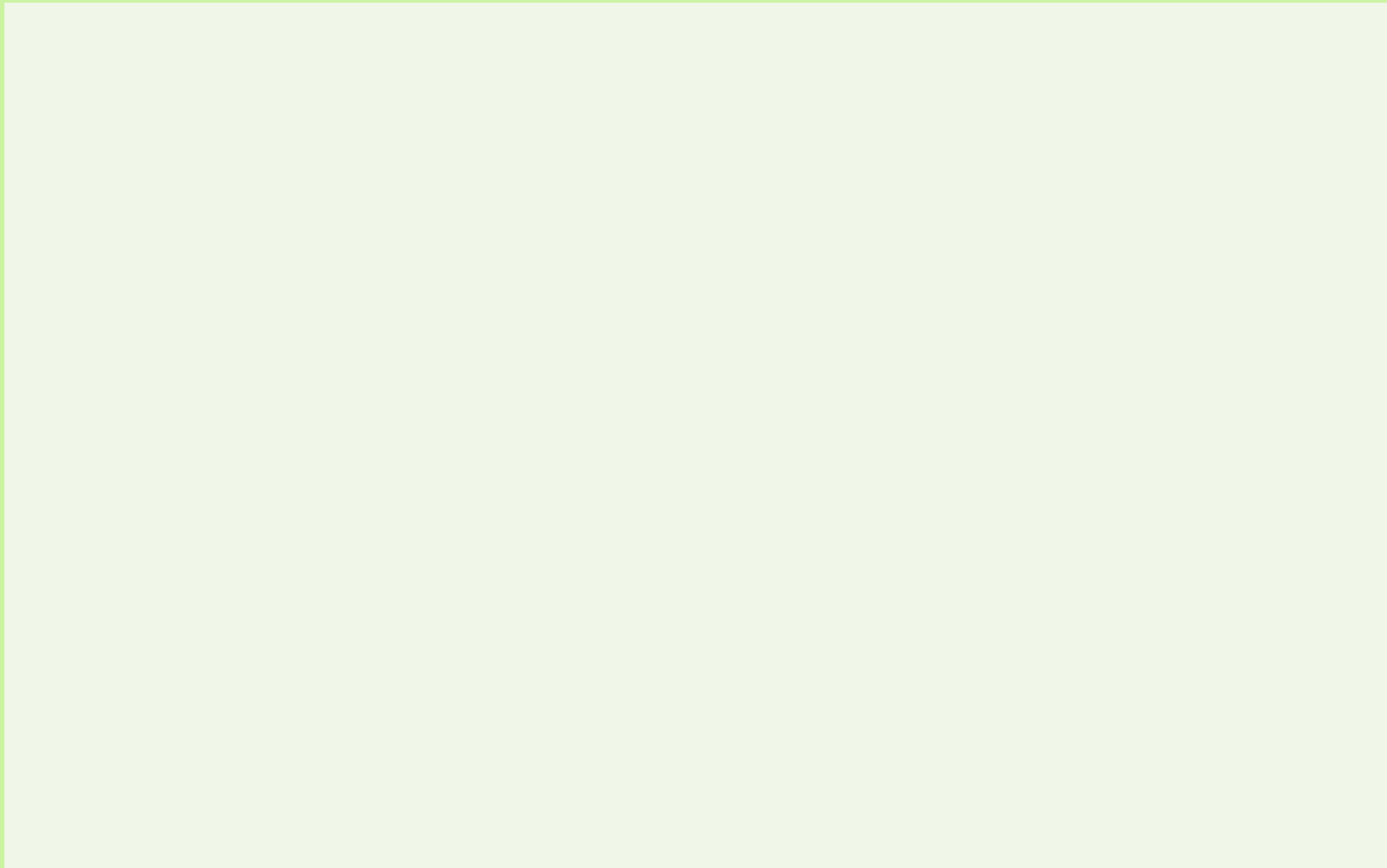
Beispiel: Verlust der Biodiversität durch Verbiss oder Konkurrenzsituation durch Schwarzwild oder Prädatoren.

Hier muss ggf. mit Gutachten argumentiert werden (z.B. Forstgutachten, Wildbiologisches Gutachten).













## § 6a BJagdG - Befriedung aus ethischen Gründen

4.

*des Schutzes vor Tierseuchen oder*

### **Beispiel: Schweinepest**

§ 14a Abs. 8 Nr. 1 SchwPestV kann auch Grundlage dafür sein, Jagdausübungsberechtigte zu verpflichten, monatlich eine bestimmte Anzahl von Wildschweinen zu töten.

An der Erfüllung der genannten Verpflichtung durch den Antragsteller besteht ein dringendes und hochwertiges Gemeinwohlinteresse.

Infizierte Wildschweine bilden ein Reservoir für den Schweinepestvirus und spielen eine wichtige Rolle in der Verbreitung dieser Seuche. Ein Ausbruch der - hochansteckenden – klassischen Schweinepest kann aber epizootische Ausmaße annehmen und zu hohen Tierverlusten und zu Störungen führen, die die Rentabilität der gesamten Schweinehaltung gefährden.

Dadurch kann es zu schweren wirtschaftlichen Verlusten in der Landwirtschaft kommen. Diesbezüglich hat der Antragsgegner - unwidersprochen - vorgetragen, dass es allein bei den in der Zeit von März bis Ende Juni 2006 in Nordrhein-Westfalen in den Kreisen S. und C. aufgetretenen Schweinepestfällen - die auf erregerrhaltiges Wildschweinfleisch zurückzuführen gewesen seien - zu Schäden in Höhe von ca. 82.000.000,00 € gekommen ist. Es tritt hinzu, dass im gefährdeten Gebiet seit Jahren bei Wildschweinen Schweinepestfälle aufgetreten sind. Bei den letzten zwei Drückjagden in der Jagd des Antragstellers waren ca. 12% (!) der erlegten Tiere Träger des Schweinepestvirus.

(OVG NRW, Beschluss vom 26.06.2007, Az: 13 B 703/07)

Hier ist die Seuchengefahr zu ermitteln unter Berücksichtigung der Haustiere in der betroffenen Gegend (insbes. Schweine und Geflügel).

Die Etablierung eines Schwarzwildbestandes in der Nähe von schweinehaltenden Betrieben ist zu vermeiden.

Für die Frage, was eine angemessene Bestandsdichte ist, kann auf die Empfehlungen der Jagdbehörden, das Landesforstes oder der Landesjagdverbände zurückgegriffen werden. Auswirkungen auf Haustiere sind durch Stellungnahmen der Tierseuchenkasse, des Bauernverbandes, des Veterinäramtes etc. zu ermitteln.

## § 6a BJagdG - Befriedung aus ethischen Gründen

5.

*der Abwendung sonstiger Gefahren für die  
öffentliche Sicherheit und Ordnung*

Beispiele sind Gefahren für

- Leib und Leben
- Straßenverkehr
- Luftverkehr
- etc.

28.11.2014 Tödlicher Unfall in Schrobenhausen  
(BY) nach einer Kollision mit einem Wildschein )



15.01.2009 Notladung eines Airbus 320 in New York im Hudson River nach einer Kollision mit einem Gänseschwarm

## § 6a BJagdG - Befriedung aus ethischen Gründen

*gefährdet.*

## § 6a BJagdG - Befriedung aus ethischen Gründen

Ethische Gründe nach Satz 1 liegen insbesondere nicht vor, wenn der Antragsteller

1.

*selbst die Jagd ausübt oder die Ausübung der Jagd durch Dritte auf einem ihm gehörenden Grundstück duldet oder*

2.

*zum Zeitpunkt der behördlichen Entscheidung einen Jagdschein gelöst oder beantragt hat.*



Die Inhaber von Fischereischeiden dürften  
einem erhöhten Begründungszwang unterliegen.

## § 6a BJagdG - Befriedung aus ethischen Gründen

*Der Antrag ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der zuständigen Behörde zu stellen.*

## § 6a BJagdG - Befriedung aus ethischen Gründen

*Der Entscheidung über den Antrag hat neben der Anhörung des Antragstellers eine Anhörung*

- der Jagdgenossenschaft,*
  - des Jagdpächters,*
  - angrenzender Grundeigentümer,*
  - des Jagdbeirats sowie*
  - der Träger öffentlicher Belange*
- vorauszugehen.*

Träger öffentlicher Belange können sein:

- Die Landwirtschaftskammer
- Der Landesforst
- Die Forstbehörde
- Der Landesjagdverband (im Saarland Körperschaft des öffentlichen Rechts)
- Die Tierärztekammer
- Die Tierseuchenkasse
- Der Amtveterinär
- Das Umweltministerium



- Die Obere Jagdbehörde
- Das Landesamt für Straßenwesen
- Die Gemeinde
- Der Privatwaldbesitzerverband
- Die Arbeitsgemeinschaft der Jagdgenossenschaften und  
Eigenjagdbesitzer
- Der Landkreis
- Die Feuerwehr
- Der Rettungsdienst
- Die Naturschutzbehörde
-



Vor einer Anhörung der TöB sollten die konkreten Revierverhältnisse ermittelt werden, damit eine Stellungnahme der TöB nicht nur auf allgemeinen Erwägungen beruht.

Da keine Datengrundlagen vorhanden sind, ist eine großzügige Frist zur Stellungnahme zu setzen.

**Problem:**

**Können weitere Betroffene\_ an dem  
Verwaltungsverfahren beteiligt werden?**

**z.B.:**

- Der Landpächter, da er seinen Anspruch auf Wildschadensersatz verliert.
- Der benachbarte Jagdpächter
- die benachbarte Jagdgenossenschaft
- Nicht direkt angrenzende Grundstückseigentümer

Gegen eine Beteiligung spricht der Wortlaut des § 6 a BfG (keine TöB).

Dafür spricht

### **§ 28 VwVfG - Anhörung Beteiligter**

*(1) Bevor ein Verwaltungsakt erlassen wird, der in Rechte eines Beteiligten eingreift, ist diesem Gelegenheit zu geben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern.*

## § 6a BJagdG - Befriedung aus ethischen Gründen

*(2) Die Befriedung soll mit Wirkung zum Ende des Jagdpachtvertrages erfolgen.*

Nur ausnahmsweise kann die Befriedung vor dem Ende des Pachtvertrages erfolgen. Hierzu muss mehr als die gewöhnliche Gewissensbelastung glaubhaft gemacht werden.

(Vgl. auch der Eigenjadbесitzer muss das Ende des Jagdpachtvertrages abwarten (§ 14 II BJG).

Beachte:

Eine Sperrwirkung für eine erneute Verpachtung nach Antragstellung ist gesetzlich nicht geregelt.

Problem:

Ist mit „Pachtvertrag“ das Ende des laufenden Pachtvertrages bei Antragstellung gemeint, oder das Ende des Pachtvertrages bei Bekanntgabe der Entscheidung?



Die Entscheidung, ab wann die Befriedung gelten soll, ist eine Ermessensentscheidung der Behörde die gerichtlich überprüfbar ist.

## **§ 114 VwGO [Überprüfung von behördlichen Ermessensentscheidungen]**

*Soweit die Verwaltungsbehörde ermächtigt ist, nach ihrem Ermessen zu handeln, prüft das Gericht auch, ob der Verwaltungsakt oder die Ablehnung oder Unterlassung des Verwaltungsakts rechtswidrig ist, weil die gesetzlichen Grenzen des Ermessens überschritten sind oder von dem Ermessen in einer dem Zweck der Ermächtigung nicht entsprechenden Weise Gebrauch gemacht ist. Die Verwaltungsbehörde kann ihre Ermessenserwägungen hinsichtlich des Verwaltungsaktes auch noch im verwaltungsgerichtlichen Verfahren ergänzen.*

### Beachte:

Auch nach der Rechtsprechung des EGMR ist selbst bei einem festgestellten Gewissenskonflikt nicht grundsätzlich zugunsten des Antragstellers zu entscheiden.

Aus der Sache Schneider/Luxemburg (EGMR, Urteil vom 10.07.2007, Beschwerde-Nr. 2113/04) lässt sich entnehmen, dass es dem EGMR ausgereicht hätte, wenn die Beschwerdeführerin anlässlich der Neuverpachtung eine ernsthafte Chance auf Befriedung gehabt hätte.

# Kennzeichnung der befriedeten Flächen

## Problem:

Es ist nicht geregelt, dass die Behörde eine Kennzeichnung anordnen darf, wo die Befriedung gilt.

Der Gesetzgeber hat hierüber diskutiert, ohne eine Regelung getroffen zu haben.

Die Behörde kann jedoch ggf. im Rahmen des § 36 VwVfG eine solche Nebenbestimmung treffen, sofern dies im Rahmen einer ordnungsgemäßen Ermessensausübung erfolgt.

## **§ 36 VwVfG - Nebenbestimmungen zum Verwaltungsakt**

- (1) Ein Verwaltungsakt, auf den ein Anspruch besteht, darf mit einer Nebenbestimmung nur versehen werden, wenn sie durch Rechtsvorschrift zugelassen ist oder wenn sie sicherstellen soll, dass die gesetzlichen Voraussetzungen des Verwaltungsaktes erfüllt werden.*
- (2) ...*
- (3) Eine Nebenbestimmung darf dem Zweck des Verwaltungsaktes nicht zuwiderlaufen.*

Für eine Kennzeichnung befriedeter Flächen spricht, dass nur sichergestellt werden kann, dass die Jagd auf den befriedeten Flächen nicht ausgeübt wird.







## § 6a BJagdG - Befriedung aus ethischen Gründen

*Sofern dies dem Antragsteller unter Abwägung mit den schutzwürdigen Belangen der Jagdgenossenschaft nicht zuzumuten ist, kann die Behörde einen früheren Zeitpunkt, der jedoch nicht vor Ende des Jagdjahres liegt, bestimmen. In den Fällen des Satzes 2 kann die Jagdgenossenschaft vom Grundeigentümer den Ersatz des Schadens verlangen, der ihr durch die vorzeitige Befriedung entsteht.*

Der Schaden kann entstehen durch:

- Minderung der Jagdpacht
- Kündigung des Jagdpachtvertrages
- Schadensersatz des Jagdpächters für
  - a) höherer Kosten für eine Ersatzpacht
  - b) für die Demontage von Jagdkanzeln
  - c) für das Anlegen neuer Wildäcker
  - d) für das Freischneiden von Schussschneisen
  - e) Für einen erhöhten Aufwand für neue Kirrungen
  - f) etc.

Problem: Kann der Grundstückseigentümer die Angemessenheit des Schadens der Jagdgenossenschaft gerichtlich überprüfen lassen?

Hier empfiehlt es sich, die Jagdpachtminderung im Rahmen eines selbstständigen Beweisverfahren zu klären in dem dem Antragsteller der Streit verkündet wird, um spätere Rechtsstreitigkeiten über die Schadenshöhe zu vermeiden (zulässig seit BGH, Urteil vom 05.12.1996, Az: VII ZR 108/95).

Beachte:

Hat der Jagdpächter nach Antragstellung den Jagdpachtvertrag verlängert oder einen neuen Pachtvertrag abgeschlossen, verliert er seinen Vertrauensschutz, so dass der Anspruch auf Minderung der Jagdpacht entfällt. Damit muss die Jagdgenossenschaft einer Minderung auch nicht mehr zustimmen, so dass die Schadensersatzpflicht des Antragstellers bei einer Befriedung vor Ablauf des Jagdpachtvertrages entfällt.

## § 6a BJagdG - Befriedung aus ethischen Gründen

*(3) Die Befriedung kann räumlich auf einen Teil der Antragsfläche sowie zeitlich beschränkt werden, soweit dies zur Wahrung der Belange nach Absatz 1 Satz 2 erforderlich ist.*

Dass eine Beschränkung der Jagd auf einzelne Wildarten möglich ist, folgt nicht aus dem Gesetzeswortlaut.

Beispiel:

Bejagung ausschließlich von Schwarzwild in der Nähe einer Autobahn.





Folgen einer zeitlich oder räumlich beschränkt zulässigen Jagd:

Die Befriedung ist grundsätzlich ausgesprochen mit der Auflage einer beschränkt zulässigen Jagd in einem befriedeten Bezirk.

Der Grundstückseigentümer verliert seinen Status als Jagdgenosse und trägt die Folgen dieses Gesetzes.

## § 6a BJagdG - Befriedung aus ethischen Gründen

*(4) Die Befriedung erlischt vorbehaltlich der Sätze 2 und 3 drei Monate nach Übergang des Eigentums an der befriedeten Grundfläche auf einen Dritten. Stellt der Dritte während des Laufs der Frist nach Satz 1 einen Antrag auf erneute Befriedung, so erlischt die bestehende Befriedung mit dem Wirksamwerden der behördlichen Entscheidung über den Antrag. Verzichtet der Dritte vor Ablauf der Frist nach Satz 1 auf einen Antrag auf erneute Befriedung, so erlischt die bestehende Befriedung mit dem Zugang der Verzichtserklärung bei der zuständigen Behörde. Der Grundeigentümer hat den Eigentumswechsel der zuständigen Behörde anzuzeigen.*

Beachte:

Die Befriedung muss in erster Linie personenbezogen ausgesprochen werden und erst in zweiter Linie grundstücksbezogen.

Da die Befriedung nur aufgrund der Personenbezogenheit erklärt wird, bleibt die Fläche im Jagdkataster als befriedet aufgeführt.

### Problem:

Mit dem Erlöschen der Befriedung fällt die Fläche wieder in den gemeinschaftlichen Jagdbezirk, ohne dass der Jagdpächter hierüber zwingend informiert wird. Damit lebt auch die Wildschadensersatzpflicht wieder auf.

Ein Informationssystem für den Wegfall der Befriedung existiert bislang nicht.

## § 6a BJagdG - Befriedung aus ethischen Gründen

*Die Befriedung ist zu widerrufen, wenn*

*1.*

*der Grundeigentümer schriftlich gegenüber der zuständigen Behörde den Verzicht auf die Befriedung erklärt oder*

*2.*

*der Grundeigentümer die Jagd ausübt, einen Jagdschein löst oder die Ausübung der Jagd durch Dritte auf einem ihm gehörenden Grundstück duldet.*

## § 6a BJagdG - Befriedung aus ethischen Gründen

*Die Befriedung ist in der Regel zu widerrufen, wenn Tatsachen bekannt werden, die den Anspruch auf Erklärung zum befriedeten Bezirk entfallen lassen. Die Befriedung ist unter den Vorbehalt des Widerrufs zu stellen für den Fall, dass ein oder mehrere weitere begründete Anträge auf Befriedung in demselben Jagdbezirk gestellt werden und nicht allen Anträgen insgesamt ohne Gefährdung der Belange nach Absatz 1 Satz 2 stattgegeben werden kann. Im Übrigen gelten die verwaltungsverfahrensrechtlichen Vorschriften über Rücknahme und Widerruf von Verwaltungsakten.*

Fehlt der Vorbehalt de Widerrufs sollten durch den Jagdpächter und die Jagdgenossenschaft Rechtsmittel eingelegt werden, um die Möglichkeit eines späteren Widerrufs offenzuhalten.



## § 6a BJagdG - Befriedung aus ethischen Gründen

*(5) Die zuständige Behörde kann eine beschränkte Jagdausübung auf den für befriedet erklärten Grundflächen anordnen, soweit dies zur Vermeidung*

- übermäßiger Wildschäden,*
- der Gefahr von Tierseuchen,*
- aus Gründen des Naturschutzes oder*
- des Tierschutzes,*
- der Seuchenhygiene,*
- der Gewährleistung der Sicherheit des Verkehrs auf öffentlichen Verkehrswegen oder*
- der Abwendung sonstiger Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung erforderlich ist.*

## § 6a BJagdG - Befriedung aus ethischen Gründen

*Widerspruch und Klage gegen die Anordnung haben keine aufschiebende Wirkung. Kommt der Grundeigentümer der Anordnung nicht nach, so kann die zuständige Behörde für dessen Rechnung die Jagd ausüben lassen.*

## § 6a BJagdG - Befriedung aus ethischen Gründen

*(6) Wildschäden an Grundstücken, die zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehören, hat der Grundeigentümer der befriedeten Grundfläche nach dem Verhältnis des Flächenanteils seiner Grundfläche an der Gesamtfläche des gemeinschaftlichen Jagdbezirks anteilig zu ersetzen. Dies gilt nicht, sofern das schädigende Wild auf der befriedeten Grundfläche nicht vorkommt oder der Schaden auch ohne die Befriedung der Grundfläche eingetreten wäre.*

*Die Regelung in Absatz 6 wird Gegenstand einer Vielzahl von Prozessen werden.*

1.

Werden die befriedeten Grundstücksflächen nicht in dem Vorbescheid berücksichtigt, klagt der Jagdpächter, da er für diese Flächen nicht ersatzpflichtig ist.

2.

Ob das schädigende Wild auf der befriedeten Grundfläche nicht vorkommt oder ob der Schaden auch ohne die Befriedung der Grundfläche eingetreten wäre wird ebenfalls zum Gegenstand einer Vielzahl von Prozessen werden.

Die Beweislast dafür trägt der Grundstückseigentümer.

Wie der Landwirt an sein Geld für den anteiligen Wildschaden auf den befriedeten Flächen kommt, ist rechtlich noch ungewiss.

Eine Beteiligung des Grundstückseigentümers an dem Vorverfahren ist nicht gesetzlich geregelt. Ebenso wenig die Zulässigkeit einer Streitverkündung.

Insofern muss der Landwirt die Forderung auf der Rechtsgrundlage des § 6 a Abs. 6 BfG gegenüber dem Grundstückseigentümer einklagen und mit den Prozesskosten in Vorlage treten.

Den Schaden hat der Landwirt.

## § 6a BJagdG - Befriedung aus ethischen Gründen

*(7) Der Grundeigentümer der befriedeten Fläche hat keinen Anspruch auf Ersatz von Wildschäden.*



## Beachte:

Der Landpächter befriedeter Grundstücke hat ggf. einen Anspruch auf Schadensersatz gegenüber dem Verpächter, denn dieser die Pachtfläche während des laufenden Pachtvertrages befrieden lässt und der Pächter dadurch seinen Anspruch auf Wildschadensersatz verliert.

## § 6a BJagdG - Befriedung aus ethischen Gründen

*(8) Die Grundsätze der Wildfolge sind im Verhältnis des gemeinschaftlichen Jagdbezirks zu der nach Absatz 1 für befriedet erklärten Grundfläche entsprechend anzuwenden. Einer Vereinbarung nach § 22a Absatz 2 bedarf es nicht. Der Grundeigentümer des für befriedet erklärten Grundstücks ist über die Notwendigkeit der Wildfolge, soweit Belange des Tierschutzes nicht entgegenstehen bereits vor Beginn der Wildfolge, unverzüglich in Kenntnis zu setzen.*







Beachte:

Die Bejagung eines befriedeten Grundstücks ist keine Wilderei gem. § 292 Abs. 3 StGB.

*„(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für die in einem Jagdbezirk zur Ausübung der Jagd befugten Personen hinsichtlich des Jagdrechts auf den zu diesem Jagdbezirk gehörenden nach § 6a des Bundesjagdgesetzes für befriedet erklärten Grundflächen.“*

Aber:

Die Bejagung wird gem. § 39 Abs. 1 Nr. 1 BJG sanktioniert:

*„(1) Ordnungswidrig handelt, wer*

*1.*

*in befriedeten Bezirken die Jagd ausübt oder einer Beschränkung der Jagderlaubnis (§ 6) zuwiderhandelt;*

*(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden“.*

Darüber hinaus kann der Eigentümer zivilrechtliche Unterlassungsansprüche geltend machen.

Vgl. zum Thema überjagende Hunde:

LG Verden, Urteil vom 16.07.2014, Az. 8 S 69/13

AG Medebach, Urteil vom 28.07.2011, Az: 3 C 285/10

AG Bad Hersfeld, Urteil vom 02.05.2006, Az: 10 C 448/04

AG Bückeburg, Urteil vom 11.01.2000, Az: 73 C 175/99



## § 6a BJagdG - Befriedung aus ethischen Gründen

*(9) Das Recht zur Aneignung von Wild nach § 1 Absatz 1 Satz 1 steht in den Fällen der nach Absatz 5 behördlich angeordneten Jagd und der Wildfolge nach Absatz 8 dem Jagdausübungsberechtigten des Jagdbezirks oder dem beauftragten Jäger zu.*

*(10) Die Absätze 1 bis 9 sind auf Grundflächen, die einem Eigenjagdbezirk kraft Gesetzes oder auf Grund behördlicher Entscheidung angegliedert sind, entsprechend anzuwenden.*

# Das Rechtsmittelverfahren

Gegen den Befriedungsbescheid ist i.d.R.  
zunächst Widerspruch einzulegen.

Die Frist hierfür beträgt bei korrekter  
Rechtsmittelbelehrung 1 Monat (§ 70 VwGO),  
anderenfalls 1 Jahr (§ 58 VwGO).

Problem:

Der Jagdgenossenschaftsvorstand kann im Rahmen des Anhörungsverfahrens aus Zeitgründen i.d.R. nicht die Genossenschaftsversammlung einberufen. Insofern wird er deshalb im Rahmen der Notstandsverwaltung handeln.

Der Jagdvorstand sollte sich deshalb schon vor einem solchen Verfahren bevollmächtigen lassen, die Rechte und Pflichten der Jagdgenossenschaft im Zusammenhang mit dem Befriedungsverfahren im Verwaltungs-, im Vor- und im Klageverfahren wahrzunehmen einschließlich der Vollmacht einen Anwalt zu beauftragen, über Rechtsmittel zu entscheiden und ggf. prozessbeendende Erklärungen abzugeben.

## Die Verfahrenskosten:

Der Antragsteller trägt in jedem Fall die Kosten des Verwaltungsverfahrens.

Bei vom Gesetzgeber geschätzten 30 Stunden eines Mitarbeiters des gehobenen Dienstes (ca. 35,10 €/h) fallen Kosten in Höhe von 1.053 € an.

In Einzelfällen kann sich der Zeitaufwand erhöhen.

## Praxisfälle

### Der Fall Norbert Schreiner, Völklingen:

68 000 Euro soll ein Vöklinger für die Befriedung seines Privatwaldes (35 Parzellen) zahlen.

Die Untere Jagdbehörde St. Wendel hatte Schreiners Antrag auf Befriedung genehmigt. Doch zunächst soll Schreiners Wald amtlich vermessen werden, was etwa 63 000 € kostet, sowie weitere 5.000 € für Bescheide.

Die Verwaltungskosten entstünden durch Verwaltungsaufwand. Das BJagdG schreibt vor, dass die Jagdgenossenschaft, der Jagdpächter, angrenzende Grundeigentümer, der Jagdbeirat sowie die Träger öffentlicher Belange angehört werden müssten – und zwar für jede der 35 Parzellen, die verstreut voneinander liegen.

Was die Vermessungskosten betrifft, so sind diese erforderlich, um maximale Rechtssicherheit zu schaffen, da eindeutig feststehen müsse, wo gejagd werden dürfe und wo nicht.

# Die Anwalts- und Gerichtskosten



## Verfahrenskosten:

Regelstreitwert: 5.000,00 €

### 1. Instanz:

Eigene RA-Kosten:	925,23 €
Gegn. RA-Kosten (1 RA)	925,23 €
Gerichtskosten	438,00 €
Summe:	2.288,46 €

## 2. Instanz:

Eigene RA-Kosten:	1.033,40 €
Gegn. RA-Kosten (1 RA)	1.033,40 €
Gerichtskosten	584,00 €
Summe:	2.650,80 €
Gesamtrisiko:	4.939,26 €

Die durchschnittliche Verfahrensdauer beträgt  
ca. 2-3 Jahre bis zur Rechtskraft.

Auflistung der Nachteile des Grundstückseigentümers durch die Befriedung:

1. Verfahrenskosten (über 1.000,00 €)
2. Evt. Anwaltskosten bei einer Klage gegen die Befriedung (bis zu ca. 5.000,00 €)
3. Schadensersatz gegenüber der Jagdgenossenschaft bei einer Befriedung vor Ende des Jagdpachtvertrages
4. Schadensersatz gegenüber dem Landpächter wegen Verlust des Wildschadensersatzes sowie künftige Pachtminderung
5. Anteilige Beteiligung an Wildschäden mit entsprechenden Verfahrenskosten für zu erwartende Klagen
6. Ggf. Einräumung eines Jägernotwegs

### Auflistung der Nachteile des Jagdpächters:

- Kein geschlossenes Jagdgebiet mehr
- Notwendigkeit der Jagdpachtminderung
- Verfahrenskosten
- Anmeldung der Wildfolge
- Unterlassungsklage bei Verstoß gegen die Befriedung (durch Bejagung oder überjagende Hunde)
- evt. Bußgeldverfahren bei Überjagung
- ggf. Jägernotweg

Zum Schluss werfen wir einen Blick in die  
Bundestagsdrucksache 17/12046.

Dort heißt es unter Gesetzesfolgen u.a.:

*Für Bürgerinnen und Bürger entsteht nur im Falle einer fakultativen Antragstellung Aufwand, der als geringfügig einzustufen ist.*

*Für die Wirtschaft entstehen keine Belastungen.*

*Gleichstellungspolitische Aspekte werden durch den Gesetzentwurf nicht berührt.*

Dass der Aufwand geringfügig ist und der Wirtschaft keine Nachteile entstehen, muss als Fehleinschätzung des Gesetzgebers bezeichnet werden.



**VG Lüneburg, Urteil vom 08.03.2017,  
Az: 5 A 231/16**

Die Klägerin zu 1. begehrt die Befriedung ihres Grundstücks aus ethischen Gründen.

Die Klägerin zu 1. ist Alleineigentümerin des insgesamt etwa 7,5 ha großen Grundstücks.

Mit Vertrag vom 23. März 2009 wurde der Jagdbezirk von der Jagdgenossenschaft an I., J. und K. verpachtet. Die Pachtzeit wurde auf zwölf Jahre festgesetzt und endet am 31. März 2022.

Der Kläger zu 2. wandte sich mit Schreiben vom 30. November 2015 an den Jagdvorstand, beschwerte sich über das Verhalten von J. und kündigte rechtliche Schritte an.

Mit Antrag vom 30. März 2016 beantragten die Kläger bei dem Beklagten, das Grundstück zu einem jagdrechtlich befriedeten Bezirk zu erklären. Sie begründeten den Antrag damit, dass sie aus Gewissensgründen die Jagdausübung entschieden ablehnten. Sie betrieben auf dem Grundstück seit 14 Jahren einen Gnadenhof und versorgten sechs Pferde bis an ihr Lebensende. Sie hätten zudem zwei Reitstuten und einen Esel aus tierschutzrechtlich relevanten Beständen gerettet und würden diese ebenfalls auf dem Hof versorgen. Ebenso kümmerten sie sich um die heimische Flora und Fauna, unter anderem um den Schutz von Schwalben. Hieraus zeige sich ihr Wille, dass alle Tiere so lange leben sollen, wie es gehe. Darüber hinaus würden sie an verschiedene Vereine, die sich dem Tierschutz verschrieben hätten, Geld und Futter spenden. Im Übrigen würden sie auch das Verhalten der örtlichen Järgergemeinschaft kritisieren, die Vorschriften missachte und die zu Gesprächen nicht bereit sei.

Dem Antrag fügten die Kläger eine als „Unvollständige Historie Jägerwahnsinn in E.“ betitelte Auflistung bei. Unter anderem enthält diese Auflistung die Einträge „laufende Brandstiftungen [...] in den Jahren 2004/2005“ und „Schießen [...] direkt neben Reitern/Familienmitgliedern“. Am 21. Dezember 2015 hat demnach auch ein Telefonat mit dem Beklagten stattgefunden, in welchem dieser mit „angeblichen Tonaufnahmen“ gedroht haben soll. Neben diesen Punkten sind es überwiegend Verhaltensweisen des Jagdpächters J., in dessen Pirschbezirk das Grundstück liegt, die aufgelistet werden.

Im Rahmen des Verwaltungsverfahrens holte der Beklagte verschiedene Stellungnahmen ein und stellte dabei konkrete Fragen nach Erkenntnissen über die ethischen Gründe der Kläger und mögliche Streitigkeiten mit diesen:

Der Jagdpächter erklärte mit Stellungnahme, die Klägerin zu 1. habe sich zu keinem Zeitpunkt dahingehend geäußert, dass sie die Jagd aus ethischen Gründen ablehne. Ganz im Gegenteil: die Kläger hätten in den vergangenen Jahren mehrmals Wildbret erhalten und sich im Nachhinein über den Genuss sehr wohlwollend geäußert. Es hätten auch Grillfeste bei den Klägern stattgefunden, bei denen Grillfleisch angeboten und verzehrt worden sei. Die Klägerin habe ihren Hof dabei nie als Gnadenhof bezeichnet.

Der Vorsitzende der örtlichen Jagdgenossenschaft, der zusätzlich zur Teilnahme der Kläger an den Versammlungen der Jagdgenossenschaft und zur Teilnahme an Jagdessen befragte wurde, erklärte in einer Stellungnahme die Klägerin zu 1. habe nie an Versammlungen der Jagdgenossenschaft oder an Jagdessen teilgenommen und auch nie Bedenken in jagdlicher Hinsicht geäußert. Sie habe aber stets die Jagdpachtzahlung angenommen. Der Kläger zu 2. habe indes vor mehr als fünf Jahren an einem Jagdessen teilgenommen.

Ein weiterer Jagdpächter, teilte in seiner Stellungnahme mit, er kenne die Klägerin zu 1. nicht. Den Kläger zu 2. habe er am 3. Mai 2016 auf einem Waldweg getroffen. Der Kläger zu 2. habe dabei erwähnt, dass er kein Jagdgegner sei und nichts gegen die Jagd habe.

Mit Bescheid vom 7. Juni 2016 lehnte der Beklagte den Antrag auf Befriedung der Grundfläche ab und setzte Kosten in Höhe von 700,00 EUR fest. Zur Begründung führte er aus, dass die Kläger nicht glaubhaft gemacht hätten, dass sie eine Jagdausübung aus ethischen Gründen ablehnen würden. Es seien vielmehr Konflikte mit der örtlichen Jägerschaft, die die Kläger zur Stellung des Antrags auf Befriedung motiviert hätten.



Die in der Sache fortgeführte Klage hat Erfolg. Die zulässige Klage der Klägerin zu 1. ist begründet.

Die Ablehnung des Antrags der Klägerin zu 1. ist rechtswidrig und verletzt sie in ihren Rechten. Die Klägerin zu 1. hat einen Anspruch auf Befriedung ihres Grundstücks nach [§ 6 a BJagdG](#) ([§ 113 Abs. 5 VwGO](#)).

Nach [§ 6 a Abs. 1 Satz 1 BJagdG](#) sind Grundflächen, die zu einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehören und im Eigentum einer natürlichen Person stehen, auf Antrag des Grundeigentümers zu befriedeten Bezirken zu erklären, wenn der Grundeigentümer glaubhaft macht, dass er die Jagdausübung aus ethischen Gründen ablehnt. Ethische Gründe liegen nach [§ 6 a Abs. 1 Satz 3 BJagdG](#) insbesondere nicht vor, wenn der Antragsteller selbst die Jagd ausübt, auf einem ihm gehörenden Grundstück duldet oder einen Jagdschein gelöst oder beantragt hat.

Die Regelbeispiele des § 6 a Abs. 1 Satz 3 BJagdG, die ethische Gründe ausschließen, sind nicht erfüllt. Die Klägerin zu 1. übt weder die Jagd aus, noch duldet sie die Jagd auf einem ihr gehörenden Grundstück. Einen Jagschein hat sie weder gelöst noch beantragt.

Die „ethische Gründe“, ist ein unbestimmter Rechtsbegriff und damit auszulegen. Anknüpfend an das allgemeine Begriffsverständnis ist mithin auch (jagd-)rechtlich ein Handeln nur dann als ethisch motiviert zu qualifizieren, wenn der Handelnde sein Tun an Kriterien ausrichtet, die er anhand der moralischen Kategorien von „Gut“ und „Böse“ bewertet hat und an die er sich innerlich derart gebunden fühlt, dass ihn ein Handeln gegen diese Wertvorstellungen in einen Gewissenskonflikt von erheblichem Gewicht geraten lässt.

Dies setzt eine ernsthafte Gewissensentscheidung voraus, die dann glaubhaft gemacht ist, wenn sie durch konkrete Anhaltspunkte und objektive Umstände sowie die Schilderung der zu Grunde liegenden Motivation in einer Weise nachvollziehbar gemacht wird, die das Vorhandensein ethischer Gründe - hier für die Ablehnung der Jagd - zumindest überwiegend wahrscheinlich erscheinen lässt. Es reicht nicht aus, das Vorliegen ethischer Gründe nur pauschal zu behaupten. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die Berufung auf eine Gewissensentscheidung ihrer Natur nach auf einem rein internen, geistigen Vorgang beruht, dessen Vorliegen mit objektiven Methoden im Allgemeinen weder bewiesen noch widerlegt werden kann. Gerade weil es sich bei der Berufung auf eine Gewissensentscheidung zunächst um einen rein internen Vorgang handelt, kommt es für die Frage der Glaubhaftmachung einer Gewissensentscheidung entscheidend auf die Glaubwürdigkeit desjenigen an, der sich auf die Gewissensentscheidung beruft.

Keine Gewissensentscheidung ist etwa anzunehmen, wenn die Jagd nur aus politischen Erwägungen über die Sinnhaftigkeit der Jagd oder aus sonstigen anderen Gründen abgelehnt wird. So herrscht in der Fachwelt ein reger Meinungs austausch, ob durch eine Bejagung in der jetzigen Form, d.h. eine Festsetzung von Zielwild dichten sowie Abschusslisten und durch den Einsatz von privaten Jägern, die mit dem Jagdgesetz verbundenen Ziele erreicht werden können. Die Gegner einer Bejagung in der jetzigen Form vertreten die Auffassung, ohne Bejagung würde sich der Wildbestand selbst auf ein angemessenes Maß regulieren. Einer Bejagung bedürfe es daher nicht. Die Entscheidung, wie ein zeitgemäßes Wildtiermanagement auszusehen hat, ist eine politische Entscheidung.

Wer sich etwa dagegen ausspricht, dass die Jagd flächendeckend von Privatpersonen durchgeführt wird, aber etwa gleichzeitig die Bejagung durch Berufsjäger und an Unfallschwerpunkten akzeptiert, gibt zu erkennen, dass er nicht die Jagdausübung an sich ablehnt. Wer seine Ablehnung der Jagd nur damit begründet, durch eine Bejagung würden Wildschäden und Verkehrsunfälle nicht vermieden, verdeutlicht, dass die Jagdausübung für ihn keine sittliche Entscheidung zwischen Gut und Böse darstellt, sondern lediglich ein untaugliches Mittel für einen gewünschten Zweck.

Ein Einsatz des Antragstellers im Tierschutz reicht grundsätzlich ebenfalls nicht aus, um eine Gewissensentscheidung zu dokumentieren. Natur- bzw. Artenschutz und Jagdausübung widersprechen sich nicht, da durch eine ordnungsgemäße und nachhaltige Jagdausübung der Natur- und Artenschutz nicht beeinträchtigt, sondern sogar vielfach erst ermöglicht werden soll, z.B. durch Prädatorenbejagung im Interesse von Bodenbrütern, Schalenwildbejagung im Interesse der natürlichen Waldentwicklung, Verhinderung der Ausbreitung von Tierseuchen und durch Bejagung von eingewanderten Tierarten zur Verhinderung ihrer Ausbreitung

Die weidgerechte Jagdausübung soll sodann auch einen vernünftigen Grund im Sinne des Tierschutzgesetzes darstellen, §§ 1 Satz 2, 4 Abs. 1 Satz 2 TierSchG. Einige jagdrechtliche Vorschriften sind sogar explizit Ausdruck des Tierschutzes, etwa die Pflicht zur unverzüglichen Erlegung von schwerkrankem Wild, wenn es nicht gefangen und versorgt werden kann (§ 22 a Abs. 1 Halbsatz 2 BJagdG).

Selbst der Deutsche Tierschutzbund e.V. und der NABU - Naturschutzbund Deutschland e.V. - fordern nur eine Novellierung der Jagdgesetze, verlangen aber nicht die Abschaffung der Jagd als solche. Daher belegen Tierschutzaktivitäten nur dann eine Gewissensentscheidung für eine Befriedung, wenn dieser Tierschutz das unbedingte Lebensrecht aller Tiere unabhängig von deren Wohlbefinden und den Auswirkungen auf die Umwelt vertritt.



Unter Anlegung dieses Maßstabs hat die Klägerin zu 1. ethische Gründe für eine Befriedung glaubhaft gemacht. Es ist nach Auffassung der Kammer überwiegend wahrscheinlich, dass die ablehnende Haltung der Klägerin zu 1. gegenüber der Jagdausübung die für die Annahme einer Gewissensentscheidung erforderliche Tiefe, Ernsthaftigkeit und absolute Verbindlichkeit erreicht.

Die Klägerin zu 1. hat unter Berücksichtigung der ihr eigenen Erzählstruktur nachvollziehbar und überzeugend geschildert, dass ihre Ablehnung der Jagdausübung Ausdruck ihrer individuellen Lebenseinstellung und ethisch motiviert ist. Sie hat plausibel dargelegt, dass für sie der Tier- und Naturschutz einen hohen Stellenwert besitzt und sie aufgrund ihrer persönlichen Einstellung das Töten von Tieren ablehnt. Daher wolle sie die Tiere jedenfalls in dem Bereich, den sie beeinflussen könne - auf ihrem Grundstück -, schützen, insbesondere auch vor der Jagd. Die Durchführung von Jagden auf ihrem Grundstück sei für sie nicht hinnehmbar.

Aus dem Zusammenleben mit ihren Tieren auf dem Hof schöpfe sie Kraft. Das besondere Verhältnis zu und harmonische Zusammenleben mit den Tieren solle nicht durch die Durchführung von Jagden - als besonders belastend empfinde sie dabei Treibjagden - beeinträchtigt werden. Da sie auf ihrem Grundstück keine Tiere töte, sondern diese stattdessen pflege, wolle sie auch nicht, dass auf ihrem Grundstück Tiere getötet würden. Diese innere Einstellung hat nach außen erkennbaren Ausdruck gefunden durch das dargelegte Engagement im Bereich des Tierschutzes z.B. durch Spenden an Tierschutzorganisationen und insbesondere die Aufnahme von teils verwahrlosten Tieren auf ihrem Hof.

Bereits in ihrem Antrag auf Befriedung hat die Klägerin zu 1. ausführlich dargelegt, welche Schutzmaßnahmen sie auf ihrem Grundstück für Wildtiere, u.a. durch Anlegung eines „Knicks“ zur Schaffung günstiger Brutvoraussetzungen und als Unterschlupf für Wildtiere sowie die Beibehaltung einer alten Überlandleitung als Ankunfts- und Abflugplätze für Schwalben, getroffen habe. Die Kammer hat nach dem Eindruck, den sie in der mündlichen Verhandlung gewinnen konnte, keinen Grund für Zweifel an der Glaubwürdigkeit der Klägerin zu 1. hinsichtlich ihrer Gewissensentscheidung.

Unter Anwendung dieses Maßstabs ist im vorliegenden Fall eine Versagung der Befriedung der Flächen wegen Vorliegens von zwingenden Versagungsgründen nicht angezeigt. Gefährdungen der genannten öffentlichen Belange sind weder ersichtlich noch vom Beklagten oder in den im Rahmen des Verwaltungsverfahrens eingeholten Stellungnahmen der Jagdgenossenschaft und der Jagdpächter konkret vorgebracht worden.

**Dennoch die Jagd geht  
für beide Seiten  
weiter !!!**



## Kontakt

**Rechtsanwalt Dr. Christian Halm**

**RAe Halm & Preßer**

**Lutherstraße 14**

**66538 Neunkirchen**

**Telefon: 06821 92100**

**Fax: 06821 921050**

**E-Mail: [dr.halm@halm-presser.de](mailto:dr.halm@halm-presser.de)**

**[www.agrarjurist.de](http://www.agrarjurist.de)**